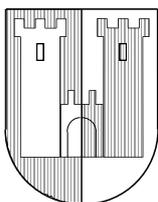


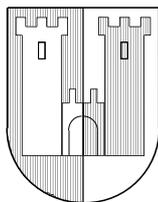
# Friedhof- und Bestattungsverordnung (FBV) des Gemeinderats

2012



**Einwohnergemeinde Diemtigen**

Änderungen vom: 16.03.2015, 23.11.2020



# Friedhof- und Bestattungsverordnung (FBV) des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Diemtigen 2012

Alle männlichen Personenbezeichnungen in dieser Verordnung gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. ORGANISATION</b> .....	<b>3</b>
<b>2. BESTATTUNGEN</b> .....	<b>3</b>
<b>3. ÖFFENTLICHKEIT DER FRIEDHÖFE</b> .....	<b>4</b>
<b>4. FRIEDHOFGESTALTUNG, BEPFLANZUNG UND UNTERHALT</b> .....	<b>4</b>
<b>5. GRABUNTERHALT</b> .....	<b>5</b>
<b>6. TARIFE</b> .....	<b>6</b>
<b>7. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>7</b>
<b>BESCHLUSS</b> .....	<b>7</b>
<b>ANHANG I, GEBÜHRENTARIF</b> .....	<b>8</b>
1. ORGANISATION UND AUFBAHRUNG .....	8
2. GRABBEREITSTELLUNG .....	8
3. GRABMIETE.....	8
4. GRABUNTERHALT .....	8

## 1. Organisation

Administration	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die administrativen Arbeiten der Gemeinde im Bereich der Friedhöfe und des Bestattungswesens erledigt die Finanz- oder Bauverwaltung.<sup>2</sup></p> <p><sup>2</sup> Das Sekretariat der Friedhofkommission<sup>1</sup> kann einer verwaltungsexternen Person übertragen werden.</p>
Sekretariat	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Das Sekretariat der Kommission führt das Protokoll und leitet es mit den Anträgen z.H. Gemeinderat an die Gemeindeschreiberei weiter.</p>
Bestattungsunternehmen	<p><b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Bestattungsunternehmen stellen zu Händen des Totengräbers in jedem Fall fest, dass alle Akten vollständig vorliegen und eine Bestattung vorgenommen werden kann.</p> <p><sup>2</sup> Alle übrigen Bestattungsunternehmen nehmen für ein Begräbnis Kontakt mit dem für die Koordination zuständigen Bestattungsunternehmen auf und sprechen die Termine mit diesem ab.</p>
Totengräber	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Der Totengräber führt Grabkontrolle.</p> <p><sup>2</sup> Er meldet alle für eine korrekte Rechnungsstellung notwendigen Bestattungssachverhalte der Finanzverwaltung.</p>

## 2. Bestattungen

Bestattungsunternehmen	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Wenn von den Hinterbliebenen nichts anderes gewünscht wird, sorgt das zuständige Bestattungsunternehmen dafür, dass Aufbahrung und Bestattung im üblichen Rahmen ablaufen können.</p> <p><sup>2</sup> Auf Wunsch der Angehörigen können Bestattungen auch von anderen Bestattungsunternehmen durchgeführt werden. Diese haben sich vorgängig betreffend Ablauf, Raum- und Materialbenützung sowie Entschädigung mit dem zuständigen Bestattungsunternehmen abzusprechen.</p>
Bestattungszeiten	<p><b>Art. 6</b> <sup>1</sup> Ordentliche Bestattungszeit ist jeweils Montag bis Freitag um 14.00 Uhr. Der genaue Bestattungstermin muss von den Angehörigen mit dem zuständigen Pfarrer vereinbart werden.</p> <p><sup>2</sup> Urnenbeisetzungen ohne Abdankung finden von Montag bis Freitag zum Zeitpunkt der täglichen Glockengeläute um 11.00 Uhr statt. Der Termin ist so früh wie möglich mit dem zuständigen Pfarrer bzw. mit dem Bestattungsunternehmen zu vereinbaren.</p> <p><sup>3</sup> Über Ausnahmen entscheidet der Ressortleiter.</p>
Bestattung Auswärtiger	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup> Die Bestattung einer auswärtigen Person (ohne Steuerwohnsitz in der Gemeinde) bewilligt auf Gesuch hin der Ressortleiter.</p> <p><sup>2</sup> Er stellt sicher, dass die folgenden Formalitäten in die Wege geleitet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ablauf der Bestattung,</li> <li>- Rechnungstellung Grabmiete,</li> <li>- Regelung Grabunterhalt,</li> <li>- Weiteres bei Bedarf.</li> </ul>

<sup>2</sup> Änderung vom 23.11.2020; in Kraft per 01.01.2021

<sup>1</sup> Im Weiteren „Kommission“ genannt

Unentgeltliche Bestattung Mittelloser

**Art. 8** <sup>1</sup> Wenn die verstorbene Person nachweislich kein Vermögen hinterlässt, können die Angehörigen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen bei der Gemeindeverwaltung ein schriftliches, begründetes Gesuch für die Inanspruchnahme einer unentgeltlichen Bestattung einreichen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt Artikel 328 des Zivilgesetzbuches (Unterstützungspflicht Verwandter in grader Linie).

<sup>3</sup> Ein Gesuch kann nur eingereicht werden, wenn die verstorbene Person bei ihrem Hinschied in der Gemeinde niedergelassen war (Anmeldung mit Heimatschein) oder nach kantonalem Recht in der Gemeinde Diemtigen bestattet werden muss.

<sup>4</sup> Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen. Mit der Einreichung des Gesuchs wird die Finanzverwaltung ermächtigt, die Berechtigung für eine unentgeltliche Bestattung zu überprüfen und dazu die notwendigen Auskünfte bei den zuständigen Stellen einzuholen.

<sup>5</sup> Der Ressortleiter entscheidet auf Antrag des Abteilungsleiters über das Gesuch um unentgeltliche Bestattung.

<sup>6</sup> Übernommen werden maximal die Kosten

- a) eines einfachen Sarges und der Einsargung,
- b) der Überführung des Leichnams in den Aufbahrungsraum,
- c) der Kremation,
- d) der Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab.

<sup>7</sup> Es können auch nur Teile der Kosten übernommen werden.

<sup>8</sup> Der Abteilungsleiter erteilt dem Bestattungsunternehmen den Auftrag und regelt die Kostenübernahme, wenn möglich pauschal.

### 3. Öffentlichkeit der Friedhöfe

Öffnungszeiten

**Art. 9** Die Friedhöfe stehen für die Bevölkerung durchgehend offen.

Verhalten auf dem Friedhof

**Art. 10** <sup>1</sup> Von allen Besuchern wird erwartet, dass sie sich auf den Friedhöfen ruhig und pietätvoll verhalten.

<sup>2</sup> Hunde dürfen nicht auf die Friedhöfe mitgenommen werden.

<sup>3</sup> Auf den gesamten Friedhofarealen besteht ein allgemeines Fahrverbot. Ausgenommen ist der Werkverkehr.

### 4. Friedhofgestaltung, Bepflanzung und Unterhalt

Friedhofgestaltung

**Art. 11** Die Einteilung, die Gestaltung und der Unterhalt der Friedhofareale ist Sache der Gemeinde und wird auf Anordnung der Kommission vom Friedhofgärtner ausgeführt.

Grabein- und -zuteilungen

**Art. 12** Die Ein- und Zuteilung der Grabstellen besorgt der Totengräber auf Weisung der Kommission.

Grabgestaltung

**Art. 13** <sup>1</sup> Erwachsenenreihengräber, Kinderreihengräber und Familiengräber sind mit einer rechteckigen steinernen Grabeinfassung zu versehen.

<sup>2</sup> Die Grabeinfassung für Urnengräber wird vom Totengräber erstellt und mit den Beerdigungskosten in Rechnung gestellt.

- Grabdenkmäler** **Art. 14** <sup>1</sup> Grabdenkmäler haben den allgemein üblichen Anforderungen des Grabmalhandwerks zu entsprechen.  
<sup>2</sup> Der Abstand der Grabmäler und Gedenkplatten von der kopfseitigen Grabgrenze beträgt 15 cm.
- aufrecht stehende Grabdenkmäler** **Art. 15** <sup>1</sup> Für aufrecht stehende Grabdenkmäler sind folgende Höchsthöhen und -breiten, bzw. Mindestdicken gestattet:<sup>2</sup>
- |                           | Höhe ab gewachsenem Boden | Breite | Dicke |
|---------------------------|---------------------------|--------|-------|
| - Erwachsenenreihengräber | 110 cm                    | 50 cm  | 12 cm |
| - Kinderreihengräber      | 60 cm                     | 45 cm  | 10 cm |
| - Familiengräber          | 120 cm                    | 100 cm | 12 cm |
| - Urnengräber             | 90 cm                     | 45 cm  | 12 cm |
- <sup>2</sup> Die Mindestdicke gilt für Grabzeichen aus Stein, nicht für solche aus Holz oder Schmiedeeisen.  
<sup>3</sup> Aufrecht stehende Grabdenkmäler dürfen nicht früher als 12 Monate nach einer Bestattung gesetzt werden und müssen nach 24 Monaten gesetzt sein.<sup>2</sup>
- Grabplatten** **Art. 16** <sup>1</sup> Liegende Gedenkplatten dürfen maximal 35 cm lang und 50 cm breit sein. Die Dicke der Platte muss mindestens 5 cm betragen.  
<sup>2</sup> Die Grabplatten dürfen mit einer maximalen Neigung von 40 % verlegt werden.  
<sup>3</sup> Die Kommission hat in begründeten Fällen die Möglichkeit, alte Grabsteine als Grabplatten verlegen zu lassen.
- Zwischenwege und Randbepflanzungen** **Art. 17** <sup>1</sup> Für die Herstellung der Zwischenwege und der Randbepflanzungen sowie deren Unterhalt ist der Friedhofgärtner zuständig.  
<sup>2</sup> Er hat ausserdem die Aufgabe, den Zeitpunkt der Einteilung der Grabstellen und der Randbepflanzungen sowie der Herstellung der Wege mit Rücksicht auf die Bodenverhältnisse (Senkungen) festzulegen.
- Unsachgemässe Gestaltung** **Art. 18** <sup>1</sup> Der Friedhofgärtner ist verpflichtet, unsachgemässe Bepflanzungen oder Grabgestaltungen zu entfernen bzw. zu korrigieren.  
<sup>2</sup> Er sorgt dafür, dass die Friedhöfe jederzeit einen guten und geordneten Eindruck hinterlassen.

## 5. Grabunterhalt

- Grösse der Bepflanzung** **Art. 19** <sup>1</sup> Auf den Gräbern können Pflanzfelder der folgenden maximalen Grössen angelegt werden:
- |                           |                                 |
|---------------------------|---------------------------------|
| - Erwachsenenreihengräber | 80 cm x 180 cm (inkl. Fassung)  |
| - Kinderreihengräber      | 60 cm x 120 cm (inkl. Fassung)  |
| - Familiengräber          | 180 cm x 180 cm (inkl. Fassung) |
| - Urnengräber             | 60 cm x 120 cm                  |
- <sup>2</sup> Es ist den Angehörigen gestattet, die Umrandung auf die Masse 35 cm x 80 cm einwachsen zu lassen. Das Mindestpflanzfeld bleibt in der Unterhaltspflicht der Angehörigen.  
<sup>3</sup> Hoch- und breitwachsende Pflanzen dürfen nicht über die Umrandung bzw. die Randbepflanzung hinausragen. Sie dürfen das Grabmal in der Höhe nicht überragen.

<sup>2</sup> Änderung vom 23.11.2020; in Kraft per 01.01.2021

<sup>4</sup> Die Grabmalinschriften sind freizuhalten.

Grabbeepflanzung / Blumenschmuck

**Art. 20** <sup>1</sup> Grabbeepflanzung und Blumenschmuck sowie deren Unterhalt obliegt den Angehörigen oder dem von ihnen beauftragten Gärtner.

<sup>2</sup> Die Angehörigen sind verpflichtet, die Winterabdeckung bis spätestens Ende April zu entfernen und das Grab ansprechend anzupflanzen.<sup>2</sup>

<sup>3</sup> Gestattet sind Saison- oder Dauerbeepflanzungen, Abdeckungen mit Pinierrinde, Kieselsteinen und im Winter Abdeckungen mit pflanzlichen Materialien.

<sup>4</sup> Es dürfen keine Nadel- und Dornengewächse oder invasive Neophyten auf die Gräber gepflanzt werden.<sup>2</sup>

<sup>5</sup> Die Verwendung von Unkrautvertilgungsmitteln ist auf den Friedhöfen verboten.

Unsachgemässe Bepflanzungen

**Art. 21** <sup>1</sup> Der Friedhofgärtner ist verpflichtet, unsachgemässe und übergreifende Bepflanzungen zu korrigieren, zurück zu schneiden oder zu entfernen.

<sup>2</sup> Welche Pflanzen- und Schmuckobjekte jeder Art, leere Gefässe, etc. hat er ebenfalls zu entfernen.

Ungepflegte Gräber

**Art. 22** Werden die Pflichten zum Grabunterhalt verletzt oder gegen die Bepflanzungsbestimmungen verstossen, sind Massnahmen gemäss Art. 29 Abs. 2 des Friedhof- und Bestattungsreglements anzuordnen.

Abfälle

**Art. 23** <sup>1</sup> Kompostierbare Abfälle sind in speziell bereitgestellten Behältern zu deponieren.

<sup>2</sup> Andere Abfälle wie Gebinde, Plastik, Töpfe etc. sind in bereitgestellten Kehrichtcontainern zu deponieren.

Grabräumung

**Art. 24** <sup>1</sup> Nicht abgeholte Pflanzen und Grabdenkmäler werden vom Friedhofgärtner abgeräumt.

<sup>2</sup> Die Verwertung noch vorhandener Materialien erfolgt zugunsten der Gemeinde.

Grabunterhalt durch die Gemeinde

**Art. 25** <sup>1</sup> Den Umfang und die Kosten für den Grabunterhalt durch die Gemeinde regelt die Kommission mit den Hinterbliebenen in einem Vertrag.

<sup>2</sup> Im Vertrag kann eine einmalige Zahlung oder jährliche Rechnungsstellung vereinbart werden.

<sup>3</sup> Kann der Restbetrag einer einmaligen Zahlung nach Aufhebung eines Grabes nicht mehr an die rechtmässigen Erben erstattet werden oder unterschreitet er den Betrag von Fr. 100.—, so verfällt er zu Gunsten der Friedhofrechnung der Gemeinde.

## 6. Tarife

Tarife

**Art. 26** Die gültigen Tarife für das Bestattungswesen sind im Anhang I zu dieser Verordnung festgehalten.

<sup>2</sup> Änderung vom 23.11.2020; in Kraft per 01.01.2021

## 7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

**Art. 27** <sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Die Änderung dieser Verordnung (Anhang I) tritt auf den 1. April 2015 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie hebt die Friedhof- und Bestattungsverordnung vom 28. Oktober 2002 und alle widersprechenden Beschlüsse auf.

### Beschluss

Der Gemeinderat hat diese Friedhof- und Bestattungsverordnung in seiner Sitzung vom 5. November 2012 beschlossen

Der Gemeinderatspräsident

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Wiedmer

sig. M. Mösching

Der Gemeinderat hat die Änderung dieser Friedhof- und Bestattungsverordnung (Anpassung Anhang I, Gebührentarif) in seiner Sitzung vom 16. März 2015 beschlossen

Der Gemeinderatspräsident

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Wiedmer

sig. M. Mösching

Die Änderungen dieser Verordnung wurden vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 23.11.2020 per 1. Januar 2021 beschlossen und im Anzeiger Nr. 50 vom 10.12.2020 publiziert.

Der Gemeinderatspräsident

Der Gemeindeschreiber

sig. M. Klossner

sig. D. Abrecht

---

### Auflagebescheinigung

Die Friedhof- und Bestattungsverordnung lag vom 11.12.2020 bis 11.01.2021 bei der Gemeindeschreiberei auf. Innerhalb der Frist wurde keine Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Frutigen-Niedersimmental eingereicht.

Der Gemeindeschreiber

sig. D. Abrecht

## Anhang I, Gebührentarif

	Einwohner	Auswärtige
<b>1. Organisation und Aufbahrung</b>		
Organisation Bestattung	nach Aufwand	nach Aufwand
Benützung Aufbahrungshalle pro Tag	Fr.    -.—	Fr.   60.—
<b>2. Grabbereitstellung</b>		
Erdbestattungen		
- Erwachsene, Reihengräber	Fr.  600.—	Fr.  900.— <sup>2</sup>
- Kinder, Reihengräber	Fr.  300.—	Fr.  450.— <sup>2</sup>
- Familiengräber, pro Bestattung	Fr.  600.—	Fr.  900.— <sup>2</sup>
Urnenbestattungen		
- Erwachsene, inkl. Umrandung	Fr.  450.—	Fr.  675.— <sup>2</sup>
- Kinder, inkl. Umrandung	Fr.  300.—	Fr.  450.— <sup>2</sup>
- Urnenbeisetzungen auf bestehende Gräber	Fr.  225.—	Fr.  350.— <sup>2</sup>
- Gemeinschaftsgrab (inkl. Grabunterhalt)	Fr.  500.— <sup>2</sup>	Fr.  750.— <sup>2</sup>
- Inschrift Gemeinschaftsgrab <sup>2</sup>	Fr.  100.—	Fr.  100.— <sup>2</sup>
Umbestattungen von Urnen		
- in andere Gräber der Friedhofanlage	Fr.  300.— <sup>2</sup>	Fr.  300.— <sup>2</sup>
- ins Gemeinschaftsgrab (inkl. Grabunterhalt)	Fr.  300.— <sup>2</sup>	Fr.  300.— <sup>2</sup>
<b>3. Grabmiete</b>		
- Reihengräber für Erdbestattungen	Fr.    -.—	Fr. 4'500.—
- Reihengräber für Urnenbestattungen	Fr.    -.—	Fr. 1'500.—
- Kindergräber (Erd- oder Urnenbestattungen)	Fr.    -.—	Fr.   750.—
- Familiengräber	Fr. 9'000.—	Fr.18'000.—
<b>4. Grabunterhalt</b>		
Wenn der Grabunterhalt durch die Gemeinde erfolgen soll, je nach Umfang pro Jahr oder einmalig:	gemäss Vertrag	gemäss Vertrag

<sup>2</sup> Änderung vom 23.11.2020; in Kraft per 01.01.2021